

Sicherheitskultur, Sicherheitspolitik und Sicherheitsrecht

Christoph Gusy / Annika Kapitza¹

Sicherheitsrecht, -politik und -kultur lassen sich analytisch unterscheiden, in der Realität aber kaum trennen. Sie sind vielfach verzahnt, stehen ineinander und beeinflussen sich wechselseitig kreislaufförmig. Ihre Entstehung und Entwicklung erfolgt dabei vor dem Hintergrund einer freiheitlich demokratischen Ordnung.

I. Vorklärungen

1. Sicherheitskultur

Sicherheitskultur ist spätestens mit dem cultural turn der Geistes- und Sozialwissenschaften verstärkt in das Blickfeld der Forschung gerückt sind. Sicherheitskultur lässt sich umschreiben als *die Summe der Überzeugungen, Werte und Praktiken von Individuen und Organisationen, die darüber entscheiden, was als eine Gefahr anzusehen ist und mit welchen Mitteln ihr begegnet werden soll* (Daase 2010: 9).² Kultur ist primär Kommunikation. Sie besteht nicht aus den Dingen selbst, sondern schließt Kommunikation über die Dinge jedenfalls mit ein. Nur so tritt zum Wohnen die Wohnkultur, zum Bauen die Baukultur, zur Politik die politische Kultur. Und nur so tritt zur Sicherheit die Sicherheitskultur. Sicherheitskommunikation³ ist uns allen geläufig. Jeden Tag finden wir in den Zeitungen

¹ Unser Dank gilt den Kollegen und Mitarbeitern/innen des BMBF-geförderten PRI-KATS-Projekts, welches zahlreiche der hier aufgeworfenen Fragestellungen hervorbrachte und diskutierte. Namentlich dessen Leiter, Prof. Dr. H.J. Lange, hat sich – auch mit seinen sonstigen der Sicherheitskultur und der Sicherheitsforschung gewidmeten Arbeiten – um diese Fragen verdient gemacht.

² Nach C. Daase, Sicherheitskultur im Wandel, Projekt C 1 des Frankfurter Exzellenzclusters „Herausbildung normativer Ordnungen“ bezeichnet. Dazu näher Daase 2011; Rauer 2011; Kolliarakis 2011; Junk 2011; Fischer/Masala 2011. Demnächst auch H. J. Lange (Hg.) 2011, Sicherheitskultur (i.E.); Strohschneider (Hg.), Sicherheitskultur (i.E.). Zur Sicherheitskultur in der EU s. Reinke de Buitrago 2010: 73.

³ Sicherheitskommunikation folgt partiell eigenen Gesetzmäßigkeiten. Als ein Ausgangspunkt ist festzuhalten: Sicherheit ist regelmäßig am ehesten bemerkbar, wenn sie abwesend ist. Das Bemerkenswerteste an der Sicherheit ist demnach die Unsicherheit. Sie - und nicht etwa die Sicherheit – zählt auf der Agenda öffentlicher und privater Kommunikation. Für letztere gilt: *threat sells*. Dies ist übrigens keine exklusive Bedingung von Sicherheitsdiskursen: Vergleichbare Effekte finden sich übrigens auch hinsichtlich der Freiheit. Sie wird gleichfalls am ehesten dort bemerkt, wo sie fehlt; und auch hier ist eher Unfreiheit als Freiheit kommunizierbar. Eine Besonderheit der Sicherheitskommunikation zeigt sich weniger im Hinblick auf ihre Prämissen als vielmehr im Hinblick auf ihre Effekte. Sicherheitsdiskurse sind nicht nur geeignet, Sicherheit zu thematisieren. Sie sind zumindest ebenso geeignet, Sicherheit zu verändern. Das gilt erst recht dort, wo Sicherheit subjektiv verstanden bzw. als Sicherheitsgefühl gedeutet wird. Subjektive Sicherheit ist auch kommunikativ konstituiert und kann daher durch Kommunikation geschaffen, verändert oder zerstört werden. Dies ist gemeint, wenn hier Sicherheit

Schlagzeilen über Gefahren, Risiken und Verbrechen, die wir selbst nicht wahrgenommen haben. Gefahr und Gefahrenquelle treten uns fast niemals selbst und unmittelbar entgegen. Dass wir sie nicht sehen, macht einen erheblichen Teil ihrer Gefährlichkeit aus. Und der Schaden ist oft nicht gegenwärtig, sondern erst zukünftig. Gerade dies macht seine unmittelbare Wahrnehmung schwierig. In vielen, aber gewiss nicht allen Konstellationen lässt sich sagen: Wenn wir Ursachen und Folgen sehen, ist der Schaden da und die Gefahr vorbei. Und doch wissen wir um sie. In diesem Sinne ist *Gefahr auch ein kommunikatives Konstrukt*: Der Wirklichkeit werden durch Prognosen und Wahrscheinlichkeitsurteile Elemente hinzugefügt, welche die Gefahr erst ausmachen. *Und was für die Gefahr gilt, gilt umgekehrt dann auch für deren Abwesenheit, die Sicherheit.* (Gusy 2010: 112). Sicherheitskultur ist zwar nicht identisch mit Sicherheitskommunikation. Sicherheitskommunikation diskutiert zentral Probleme, die nicht aus dem Sicherheitsbereich, der Sicherheitspolitik oder der Sicherheitsforschung stammen. Solche Probleme transformieren sich auf unterschiedliche Weise zu Sicherheitsfragen und werden dann (auch) hier diskutiert. Insoweit ist Sicherheitskultur notwendigerweise weiter als Sicherheitskommunikation. Doch darf zugleich gelten: *Sicherheitskultur ist notwendig sowohl Sicherheitskommunikation als auch Unsicherheitskommunikation.*

2. Sicherheitspolitik

Das Konzept der Sicherheitspolitik entstammt eher dem Sprachgebrauch der militärischen Sicherheitsgewährleistung, also der Außen- und Verteidigungspolitik. Mit der Zurückdrängung der militärischen Komponente in den internationalen Beziehungen umfasst es namentlich diejenigen Foren, Formen und Instrumente, welche an deren Stelle getreten sind bzw. welche der Vermeidung bewaffneter Konfrontation zu dienen bestimmt sind. Auch in der Gegenwart dominiert in Politik und Politikwissenschaft nicht selten die Assoziation der Sicherheitspolitik mit der auswärtigen Politik.⁴ Das ist ebenso wenig zwingend wie die

(auch) als kommunikatives Konstrukt – genauer: ein kommunikativ (mit-)konstituiertes sozial-psychologisches Konstrukt - verstanden wird. Eine Schwierigkeit bei der Einschätzung der kommunikativen Dimension von Sicherheit liegt allerdings darin, dass Veränderungen beim Sicherheitsgefühl auch auftreten können, wenn Kommunikation unterdrückt wird oder aus sachwidrigen Gründen unterbleibt. Es gibt nicht nur eine Sicherheit des Schweigens. Es gibt auch eine Verunsicherung durch Verschweigen.

⁴ Exemplarisch vergleiche hierzu die Zeitschrift „Sicherheit und Frieden“, Editorial z.B. H. 2/2011: „Sicherheitspolitik und Friedensforschung, von naturwissenschaftlichen Aspekten der Rüstungskontrolle bis zu

Ineinssetzung von Wirtschaftspolitik und Außenpolitik. In einem weiteren Sinne (vorgedacht bei Daase 2011: 59ff.) lässt Sicherheitspolitik sich umschreiben als *Summe der Kommunikationsvorgänge*,⁵ welche auf die Findung, Vereinbarung und Legitimation allgemein verbindlicher Entscheidungen im Bezug auf die Sicherheitsgewährleistung im Gemeinwesen gerichtet sind. Sie bezeichnet damit ein Segment der Politik, welches sich manchen Kategorisierungen tradierter Politikfelder entzieht. Es umgreift sowohl innen- wie außenpolitische Fragestellungen, Diskussionszusammenhänge und Entscheidungsprozesse, welche nicht notwendig in Rechtsnormen einmünden, wohl aber in solche einmünden können. Damit teilt die Materie – mindestens – den Komplexitätsgrad des Sicherheitsrechts.⁶ Schon dieser Grad macht hinreichend deutlich, dass es um Politikbereiche, nicht notwendig schon um konkretisierbare Einzelpolitiken geht. *Gegenstand der Sicherheitspolitik ist wesentlich die Suche nach dem richtigen Maß von Sicherheit*: Ein Telos, welches auf eine gleichsam immanente Steigerung von Sicherheit, Sicherheitsniveau und Sicherheitsstrukturen angelegt ist, ist in ihm hingegen – entgegen manchen anders lautenden Behauptungen bzw. Befürchtungen – nicht angelegt.⁷

3. Sicherheitsrecht

Der Begriff des Sicherheitsrechts (zum zugrunde liegenden Sicherheitsbegriff und seinen Wandlungen vgl. Gusy 2010) ist in Recht und Rechtswissenschaft wenig eingeführt. Er findet sich am ehesten in Einzelmaterien wie „technisches Sicherheitsrecht“, „Gerätesicherheitsgesetz“ oder bei der Arbeitssicherheit.⁸ Als übergreifendes Konzept wird er hingegen selten benutzt. Hier lässt er sich am ehesten beschreiben als *Gesamtheit derjenigen Rechtsnormen, welche die Sicherheit kollektiver und individueller Güter durch Ermittlung, Bewertung und Abwehr von aktuellen oder potentiellen Schäden zum Gegenstand hat* (ein frühes Konzept findet sich bei Gusy 1994; zur Entwicklung Kötter 2008). Dies überschneidet

Fragen der Nationenbildung in Nachkriegsgesellschaften“ (S. II). Zu Entwicklung und aktuellem Stand (im Kontext der Terrorismusdebatte) etwa Bug u.a. 2011; Daase 2010, aber auch die anderen Beiträge in dem Heft zum Thema „Sicherheitspolitik“.

⁵ Kommunikationstheoretischer Ansatz nach SFB 584 „Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte“. Hierzu näher Frevert/Haupt (Hg.) 2005; s.a. Steinmetz 2007.

⁶ Konnexen von Sicherheitspolitik und Sicherheitsrecht untersucht das Projekt „Sicherheitsgesetzgebung“ an den Universitäten Bielefeld und Witten/Herdecke.

⁷ Sicherheitskultur stellt notwendig immer auch die Frage nach dem Umgang mit der Unsicherheit. Siehe Böhm 2005, die unter Bezugnahme auf den Abschlussbericht der ad hoc-Kommission „Neuordnung der Verfahren und Strukturen zur Risikobewertung und Standardsetzung im gesundheitlichen Umweltschutz der Bundesrepublik Deutschland“ 2003 ihre Abhandlung mit den Worten „Ein Leben ohne Risiko ist nicht vorstellbar“ einleitet.

⁸ Vgl. hierzu unter anderem Lehder, Günter, *Handbuch Arbeitssicherheit*, 2011; Wilrich, Thomas, *Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG): Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte*, 2004; Seiler, Hansjörg, *Recht und technische Risiken. Grundzüge des technischen Sicherheitsrechts*, 1997.

sich einerseits mit dem Konzept des Polizeirechts, welches ähnliche Materien umreißt. Andererseits geht es aber darüber hinaus, indem es sowohl das Risikomanagement durch Recht (hierzu *Scherzberg/Lepsius* 2004; *Jaeckel* 2010) als auch die – enger zu umreißende – Abwehr von Gefahren umfasst. Zudem wird nicht nur die Sicherheitsgewährleistung durch die Polizei, sondern auch diejenige durch andere staatliche Stellen und durch Private erfasst. Dies können sowohl Träger der möglicherweise gefährdeten Güter wie auch Dritte – Standardisierungsorganisationen, Sicherheitsunternehmen usw. – sein (zu den privaten Akteuren grundlegend *Nitz* 2000; *Stober/Olschok* (Hg.) 2004). Es geht also auch nicht nur um Sicherheitsgewährleistung durch Öffentliches Recht oder Strafrecht, wie etwa das Polizei- und das Nachrichtendienstrecht, sondern mindestens ebenso um solche des Zivilrechts, des Arbeits-, Betriebssicherheits- und des Informationssicherheitsrechts. Die Vielschichtigkeit der Materien wird durch die Vielschichtigkeit der Regulierungsinstanzen im Mehrebenensystem und erst recht durch die Vielfältigkeit der Akteure bei seiner Umsetzung noch erhöht (zur Europäisierung von Sicherheitspolitik und Sicherheitsrecht *Suhr* 2011; *Gusy/Müller* 2010; *Gusy/Schewe* 2002).

II. Abgrenzungen und Verbindungslinien

Sicherheitskultur, -politik und -recht unterliegen ganz unterschiedlichen Bedingungen, Regeln und Wirkungsformen im Hinblick auf Akteure, Organisation und Zugang zu den jeweils maßgeblichen Handlungsfeldern. Eine lineare Ableitung ist nicht möglich, sie stehen aber auch nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind gegenständlich und inhaltlich aufeinander bezogen. Ihre jeweiligen Charakteristika, Unterscheidungen voneinander und ihre verschiedenen Formen des Zusammenwirkens haben sich in einem demokratischen Staat entwickelt. Dabei steht die Demokratie nicht isoliert neben der Sicherheitskultur, -politik und dem -recht, sondern bietet die Perspektive der Betrachtung: Sie gibt der Sicherheitskultur, -politik und dem -recht ihre Prägungen und stellt die maßgebliche Verbindungslinie dar.

1. Unterschiedliche Kommunikationsforen, -formen und -bedingungen

a) *Sicherheitskultur* zeichnet sich unter anderem durch die grundrechtlich abgesicherte Freiheit ihrer Bildung und Artikulation aus (dazu näher *Gusy* 2011a). Denn die Meinungsfreiheit ist ein Menschenrecht und steht allen zu (zur Meinungsfreiheit zuletzt *Hochhuth* 2007; zum europäischen Kontext Art. 9 EMRK, Art. 11 EUGrCh). Hierzu

kongruent besteht ein relativ geringes Maß an formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an den relevanten Diskursen: Zum einen bietet sich die Möglichkeit zur Mitarbeit in Organisationen, Institutionen und Verbänden, sowie die Teilnahme an Versammlungen und Organisationen, oder aber – weit häufiger genutzt – die Teilnahme über das Internet:

Die Freiheit der Bildung und Artikulation von Sicherheitskultur und das hohe Maß an Offenheit des Zugangs und der Beteiligung an ihrer Herausbildung führen zwangsläufig zu einem extrem niedrigen Grad an Regulierung(smöglichkeiten):⁹ Wo alle mitmachen dürfen und die meisten mitmachen können, treffen zum einen Experten, Laien und Dilettanten aufeinander. Aufgrund eines sehr heterogenen Maßes an vorhandenen Informationen und Sachkenntnissen sind Diskussionen asymmetrisch, da den Diskutanten eine einheitliche Grundlage fehlt. Zum anderen ist ein hohes Maß an Fragmentierung nach Interessen und Kompetenzen (etwa von „innerer“ und „äußerer“ Sicherheitskultur) erkennbar. Es bestehen vielfach oft eher terminologische Ähnlichkeiten, bisweilen Überschneidungen und seltener auch inhaltliche Kontexte.

Gleichzeitig bewirkt die Freiheit ihrer Bildung und Artikulation einen hohen Wertungsanteil innerhalb der jeweiligen Position. Situationen (Gefahren) werden dabei von jedem anders wahrgenommen und deshalb auch anders bewertet. Die Wahrnehmung von Situationen ist wesentliches Kriterium für das zukünftige Handeln, für das Kommunikationsverhalten und damit auch für den Wertungsanteil innerhalb einer Position (*Fekete* u.a. 2011: 106). Viele Faktoren beeinflussen die Wahrnehmung von Situationen und damit die Bewertung von Positionen. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei die direkte oder indirekte, aktuelle oder potentielle Betroffenheit. Das Opfer eines Gewaltverbrechens wird wahrscheinlich eher zu einer Verschärfung von Sicherheitsvorkehrungen tendieren als derjenige, der noch keine Gewalterfahrungen gemacht hat. Aber auch unabhängig von einer etwaigen Betroffenheit können verschiedene Personen ein und dieselbe Situation als unterschiedlich bedrohlich wahrnehmen. Maßgebliche Referenzgröße für die Wahrnehmung einer Situation und damit für den Wertungsgehalt einer Position, ist damit das Sicherheitsgefühl (zum möglichen Auseinanderfallen von subjektiver und objektiver Sicherheitslage *Gusy* 2010: 112ff.). Das

⁹ Dies gilt umso mehr, je stärker das zugrunde gelegte Konzept von Sicherheit als ein subjektives iSv. „Sicherheitsbedürfnis“ bzw. „Sicherheitsgefühl“ verstanden wird. Hierzu ausführlich *Schewe* 2009). Zu beachten gilt hierbei jedoch, dass zwar aufgrund der grundrechtlichen Freiheiten keine Regulierung hinsichtlich Bildung, Artikulation und Zugang vorliegt, tatsächlich aber eine Regulierung allein deshalb stattfindet, weil die Teilnahme an Diskursen immer im Dunstkreis anderer Akteure stattfindet und dadurch unvermeidlich gegenseitig Beeinflussung und damit auch gegenseitige Regulierung stattfindet. Darum geht es hier aber nicht.

Sicherheitsgefühl ist damit keine lineare Ableitung aus der objektiven Sicherheit, sondern auch eine Resultante der individuellen Informations-, Informationsverarbeitungs- und Lebensbewältigungsfähigkeit (Gusy 2010: 116). Die Wahrnehmung von Situationen hängt dabei wesentlich von den Eigenschaften einer Person ab. Ist eine Person ein eher ängstlicher oder mutiger Mensch. Aber auch von Fragen danach, wie gut der Bildungszugang einer Person ist, wie kritisch Medien konsumiert werden (können), wie ausgeprägt die vorhandenen Fähigkeiten sind, zwischen der medialen Aufmachung einer Gefahr und dem tatsächlichen Risiko zu differenzieren. Denn das Wissen um und die Bewertung von Gefahren sind immer – zumindest vordergründig – medial gesteuert (zu den Wirkungen von Medienkommunikation allgemein Jäckel 2008; themenspezifisch Gusy 2011: 3f.). In der Regel liefern erst die Massenmedien überhaupt die Grundlage für Diskussionen, Meinungsbildung und -äußerung (Sarcinelli 2011: 37).

Es zeigt sich, dass die Freiheit der Bildung und Artikulation von Sicherheitskultur und der weitgehend offene Zugang für alle zu einer Vielschichtigkeit und Vielfalt kontroverser Argumente und Positionen führt.¹⁰ Wesentliche Charakteristika von Sicherheitskultur sind demzufolge Freiheit, Offenheit und Vielfalt.¹¹

¹⁰ In diesem Sinne mag es naheliegen, eher von Sicherheitskulturen als von „der“ Sicherheitskultur zu reden; s. dazu Gusy 2010.

¹¹ Wie alle Kommunikation, Kunst und Wissenschaft ist auch die Kultur prinzipiell als freie garantiert (Art. 5 GG). Sie darf also primär von den Trägern dieser Freiheit veranstaltet und inhaltlich geprägt werden. Dazu zählen namentlich die Medien, aber auch sonstige kultur- oder kommunikationsrelevante Einrichtungen wie Unternehmen, Kirchen, Verbände und Organisationen, Parteien und freie öffentliche Institutionen. Unter diesen kommt allerdings den Medien die führende Rolle zu: Ohne sie erfährt die Mehrheit der Bevölkerung von den Aktivitäten der anderen Einrichtungen wenig oder nichts. Denn nur eine Minderheit arbeitet selbst in Verbänden, Parteien u.a. mit und erhält dort unmittelbar Kenntnis von deren Aktivitäten. Kaum mehr Personen werden auch durch deren eigene unmittelbare Öffentlichkeitsarbeit erreicht. Hieraus folgt die *prädominante Rolle der Medien*: Ebenso wie das Wissen um Sicherheit oder Unsicherheit sind Teilhabe an Sicherheitsdiskursen, -kommunikation und -kultur ganz überwiegend medial fundiert und geprägt. Damit unterliegen Sicherheitskommunikation und -kultur nicht nur der Verantwortung, sondern gerade auch der Freiheit der Medien. Sie sind im Rahmen dieser Freiheit berechtigt, nach Maßgabe der Eigenheiten und Eigengesetzlichkeiten der Medien zu handeln. Dabei war Medienfreiheit immer auch Medienmarktfreiheit und Freiheit der Medien im Markt. Auch wenn dies gegenwärtig nur noch mit Differenzierungen – namentlich durch öffentlich-rechtliche Medien – und im Rahmen der allgemeinen Gesetze gilt, so führt uns gegenwärtig namentlich das Internet ein weiteres Mal die nahezu grenzenlose – jedenfalls aber grenzüberschreitende – Freiheit einerseits und die Begrenztheit steuernder Regulierungs- und Interventionsmöglichkeiten vor Augen. Dies illustriert zugleich eine bestimmte Art von Kompetenzverteilung im Medienbereich: Jedenfalls faktisch wird hier der Vorrang der privaten Medien vor dem Staat nicht nur Wirklichkeit, er ist zudem rechtlich anerkannt und garantiert. Die Privaten sind hier – schon wegen jener Freiheit und der Marktmechanismen – kompetenter, flexibler, besser und näher an der Nachfrage des Publikums. Sie sind zumeist auch finanziell besser gestellt, schneller und bunter.

b) *Sicherheitspolitik* ist – soweit erkennbar und mit aller Vorsicht¹² – unter anderem durch ein höheres Maß an Zweckgerichtetheit gekennzeichnet: Sie ist auf Vorbereitung, Vereinbarung oder Legitimation verbindlicher Entscheidungen gerichtet.

Hier ist gegenüber der Teilnahme an sicherheitskulturellen Diskussionen ein höheres Maß an Zugangsbarrieren zum politischen Diskurs erkennbar. Das höhere Maß an **organisationaler Prägung** des politischen Feldes gegenüber demjenigen der Kultur, namentlich durch Parteien, Verbände und Initiativen, Bürokratien und think-tanks ist dafür ursächlich. Auch diese Organisationen sind zwar grundsätzlich für alle offen, aber nur Wenige erlangen Zugang zu Foren und Institutionen, welche entscheidungsrelevant werden.¹³ Als wesentliches Kennzeichen der Sicherheitspolitik erscheint damit ein höheres Maß an Aufmerksamkeits- und Relevanzselektion: Erst eine Aggregation von Positionen, Anschauungen und Interessen verspricht ein Erreichen der Relevanzschwelle, gegebenenfalls sogar den Status einer relevanten Minderheit (zum Konzept der Veto-Spieler *Abromeit/Stoiber* 2006: 62ff.) oder gar von Mehrheiten. Daneben – und auch gerade deshalb – ist in erhöhtem Maße die Mobilisierung bzw. Mobilisierbarkeit von Teilnehmern, Betroffenen und Interessenten im sicherheitspolitischen Feld notwendig. Inwieweit jemand mobilisierbar ist, hängt dabei maßgeblich von seiner Betroffenheit, seinem Aktivierungsgrad und seinem Interesse an einem möglichen Erfolg eigener Aktivitäten ab. Dabei finden Diskussionen eher zu außenpolitischen Themen statt.

Hinsichtlich des verfolgten Ziels von Sicherheitspolitik – die Vorbereitung, Erlangung und Legitimation verbindlicher Entscheidungen – ist eine Kanalisierung von Meinungen unausweichlich: Ergebnis eines Aushandlungsprozesses ist damit in der Regel ein Kompromiss zwischen den Positionen, eine Konsensorientierung im Sinne der größten Schnittmenge. Dies kommt der Redeweise von der *Permanenz einer Großen Koalition auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik* nahe.

¹² Bei Münkler 2003 und Nullmeier 2003 taucht Sicherheitspolitik nur im Kontext anderer Politikfelder auf; bei Benz (2008) nur an einzelnen versprengten Stellen (etwa S. 240 im Kontext der Polizei); nähere Ausdifferenzierung bei Böckenförde 2009. Bis zu einer umfassenden Charakterisierung „der“ Sicherheitspolitik ist der Weg gewiss noch weit. Politikfeldanalytisch Lange 2006.

¹³ Insofern wirkt sich die Differenzierung zwischen dem alten Politikkonzept (als Zugang zum Herrscher) und dem neuen der Öffnung für Vorfeld-, Umfeld- und Legitimationskommunikation unmittelbar aus. Dadurch erlangen „politische“ Kommunikationsbeziehungen einen hochgradig differenzierten Status im Hinblick auf Funktion, Relevanz und Folgen.

c) *Sicherheitsrecht* ist – mit aller Vorsicht und soweit gegenwärtig erkennbar – unter anderem gekennzeichnet durch die Notwendigkeit von Formalisierung: Eingriffe in die Grundrechte der Bürger bedürfen aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes einer verbindlichen Entscheidung des Parlaments, die verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen muss. Mindestbedingung ist, dass sie über die notwendige demokratische Legitimation verfügt, die ihr allerdings nicht schon allein deshalb zukommt, weil sie vom unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber beschlossen wurde. Dies ist zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung. Vielmehr muss sie in einem offenen, transparenten auf Interessenausgleich gerichteten Verfahren, nach den Regeln des Mehrheitsprinzips und unter Berücksichtigung von Mehrheitsauffassungen getroffen werden. Nur so erhält das zu schaffende Recht – vermittelt durch Begründungsleistungen und Partizipationsmöglichkeiten – hinreichende Akzeptanzchancen. Hinsichtlich der Gestaltung von Sicherheitsrecht sind Bestrebungen nach einem Mindestmaß an Stabilität, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit, aber auch nach Allgemeinverbindlichkeit und damit Einheitlichkeit (ebenenspezifisch in EU, Bund, Ländern und gegebenenfalls Kommunen) der Entscheidung zu erkennen. Ersteres ist dabei nur über die Erschaffung von qualitativ guten Entscheidungen zu erreichen. Maßgebend für eine solche kann dabei aber nicht ihre inhaltliche Richtigkeit sein – denn ob eine Entscheidung als richtig empfunden wird, hängt immer vom materiellen Richtigkeitsverständnis einer Person ab –, vielmehr muss eine Entscheidung objektivierbare Kriterien, wie unter anderem Sachgerechtigkeit, Verfassungsmäßigkeit und Folgerichtigkeit erfüllen (zur Diskussion um die Anforderungen an und Möglichkeiten von inhaltlicher Qualität von Entscheidungen vgl. Axer 2010: 34). Die Erreichung von Allgemeinverbindlichkeit und damit Einheitlichkeit verlangt nach einem hohen Maß an Koordinierung sowohl auf den einzelnen Ebenen als auch ebenenübergreifend. Die Arbeitsfähigkeit namentlich des Bundestages ist mehr als ausgelastet. Offene Entscheidungspotenziale sind am ehesten bei den Landtagen vorhanden. Dies bewirkt ein hohes Maß an Selektivität der Wahrnehmung und Berücksichtigung von Anschauungen, Interessen und Bedürfnissen.

Das Sicherheitsrecht unterscheidet sich von der Sicherheitspolitik in erster Linie durch hoch selektive Aufmerksamkeits- und Zugangshürden sowie durch die Notwendigkeit der Alternativenauswahl und -legitimation. Insbesondere ist staatliche Öffentlichkeitsarbeit darauf fokussiert, neben der Sensibilisierung für sicherheitsrechtliche Fragen Zustimmung und Vertrauen für partei- und regierungspolitische Programme zu erhalten. Hierzu bedarf es einer

Förderung des Norm-, Sach- und Problemverständnisses innerhalb der Bevölkerung (*Pernthaler* 1996: 138f.; zur staatlichen Öffentlichkeitsarbeit *Gusy* 2008).

2. Links zwischen Sicherheitskultur, -politik und -recht

Sicherheitsrecht, -politik und -kultur lassen sich analytisch unterscheiden, aber in der Realität kaum trennen. Im Gegenteil: Sie sind vielfältig aufeinander bezogen und stehen ineinander. An den genannten Differenzen und Grenzlinien stehen Agenten und Transformatoren; es existieren Verbindungslinien, welche Trennlinien überwinden und Verbindungen schaffen. Sie machen die Systemgrenzen überwindbar und stellen Verknüpfungen her, leisten Übersetzungshilfen und transformieren so Ideen und Konzepte, Argumente, Initiativen und Handlungen zwischen den unterschiedlichen Akteuren und Strukturen. Diese entstehen und agieren jedoch nicht unbeeinflusst von der politischen Ordnung, sondern werden maßgeblich von ihr beeinflusst. Ob, wie und in welchem Umfang Verbindungslinien entstehen und sich auswirken, hängt damit nicht vom Zufall ab, sondern – in der Bundesrepublik – von den konstituierenden Elementen der freiheitlich demokratischen Grundordnung: Unter den Vorzeichen der Demokratie bilden sich Sicherheitskultur, -politik und -recht heraus. Diese Vorzeichen beeinflussen aber auch maßgeblich, inwieweit dies losgelöst voneinander oder in Abhängigkeit voneinander passiert. Demokratie stellt damit ein Link zwischen Sicherheitskultur, -politik und -recht her.

a) Demokratie als Link

Sicherheitskultur zeichnet sich – wie gesehen – durch ihre grundrechtlich abgesicherte Freiheit ihrer Bildung und Artikulation aus. Erst durch diese Freiheit kann eine so breite und ausdifferenzierte Sicherheitskultur entstehen und erst diese Freiheit vermittelt dem Staatsvolk die Möglichkeit, frei und ohne Einschränkungen seine Überzeugungen und Werte zu artikulieren, Handlungsfolgen und Praktiken zu entwickeln und hierdurch zum Ausdruck zu bringen, was als eine Gefahr anzusehen ist und mit welchen Mitteln ihr begegnet werden soll. Lässt die Freiheit diese Sicherheitskultur entstehen, so ist es die Demokratie, welche ihr bei der politischen und rechtlichen Gestaltung (Entscheidungs-)Relevanz zukommen lässt: Ist konstituierendes Merkmal einer Demokratie, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 Abs. 1 S. 1 GG), so ist es nicht nur logisch und konsequent, sondern ebenso notwendig, dass sich der auf politischer Ebene stattfindende – in eine verbindliche Entscheidung

mündende – Willensbildungsprozess an den Überzeugungen, Werten und Praktiken des Staatsvolkes auszurichten hat. Dies erfolgt in einer Massendemokratie durch vermittelnde Institutionen (Benz 2008: 154). Ein Staat wird damit erst dann zu einem demokratischen Staat, wenn Strukturen der Öffentlichkeit, Kommunikation und Interessenvermittlung vorhanden sind, die dem Staatsvolk ermöglichen, an der staatlichen Willensbildung teilzunehmen (ebd.: 153f.). Die grundgesetzlichen Regelungen, die solche Strukturen schaffen, sind damit konstituierend für eine Demokratie. Parteien (Art. 21 GG), Verbände, Vereinigungen und Koalitionen (Art.9 GG), Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 GG). Diese, die Demokratie stützenden Institutionen werden in diesem Zusammenhang oft als „intermediäre Institutionen“ beschrieben, welche Verbindungen zwischen Regierenden und Regierten schaffen (ebd.: 154). Die von ihnen betriebene Kommunikation verläuft bekanntlich kreislaufförmig: Diejenigen, die Sicherheitspolitik und -recht gestalten bzw. auf deren Gestaltung einwirken (unter anderem die Mitglieder in den Parteien, Verbänden und auch die Medienvertreter), rekrutieren sich aus dem Kreis derjenigen, die an der Herausbildung der Sicherheitskultur beteiligt sind. Wird die Sicherheitspolitik als die Summe der Kommunikationsvorgänge beschrieben, die auf Findung, Vereinbarung und Legitimation allgemein verbindlicher Entscheidungen in Bezug auf Sicherheitsgewährleistungen im Gemeinwesen gerichtet sind, so finden diese Kommunikationsvorgänge zwischen Personen und Institutionen statt, die (auch) ein Teil der Sicherheitskultur sind. Die Inhalte der Kommunikationsvorgänge sind damit automatisch an der sicherheitskulturellen Prägung des Staates ausgerichtet. Die Transformatoren und Agenten sind also immer (auch) Teil des Staatsvolkes und bringen zwangsläufig ihre Werte und Vorstellung in den politischen Diskurs ein. Darin liegt eine Annäherung, aber keine Identität der beteiligten Personen und Gruppen: Diejenigen, die an der Gestaltung von Sicherheitspolitik und -recht beteiligt sind, sind eine Elite und zugleich eine Teilmenge derjenigen, welche die Sicherheitskultur gestalten und tragen. Gleichzeitig fungieren sie aber auch als Mittlerorganisationen, indem sie Inhalte aus der Gesellschaft aufnehmen und in die staatliche Ebene befördern und umgekehrt die auf staatlicher Ebene stattfindenden Diskussionsprozesse und getroffenen Entscheidungen in die gesellschaftliche Ebene transportieren.

b) Transformatoren, Agenten und Links

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen gilt es einen Blick auf die wesentlichen Transformatoren zu werfen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um solche, die bereits oben – vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Gewährleistungen von Strukturen

der Interessenvermittlung – angesprochen wurden. Auch andere Transformatoren können identifiziert werden. Im Wesentlichen sind hier zu nennen:

(1) Die *Medien*, hier mit einer außerordentlich hohen Thematisierungs-, Betroffenheits- und Mobilisierungsfähigkeit („threat sells“): Sie machen nicht an den Grenzen von Kultur, Politik und Recht halt und transportieren so Inhalte, Bewertungen und Wertungskriterien. Dies gilt umso stärker dort, wo Sicherheits- oder Unsicherheitswissen mit Medienwissen identisch ist.

(2) Verbände, Parteien und Eliten mit einer allerdings ganz asymmetrischen Organisations- und Artikulationsfähigkeit (grundlegend nach wie vor *Olsen* 1971): Ihre Präsenz und Durchsetzungsstärke richtet sich auch auf dem Feld der Sicherheit nach der Logik kollektiven Handelns: Freiheit und Allgemeininteressen sind hier tendenziell unterrepräsentiert.

(3) *Sachverständige*, wobei der Abstand zwischen Sachverständigen und Laien gerade im Sicherheitsbereich als eher gering eingestuft wird. Da Unsicherheit *Alle* betreffen und Gefahren *Allen* drohen können, gelten vielen *Alle* als Experten („In Sicherheitsfragen sind alle Betroffene und daher Experten!“). Eine nicht unwichtige Ausnahme stellt davon allerdings der *technische Sachverstand* hinsichtlich technischer Risiken dar. Hier zeigt sich am ehesten der Informationsvorsprung und der dadurch bedingte Deutungsprimat der Experten. Doch zeigt sich dort wie auch bei anderen Sicherheitsexperten ein hochgradig asymmetrischer Informationszugang: Die Anbieterseite technischer Produkte und von Sicherheitsdienstleistungen – auch solchen der Polizei – hat regelmäßig einen nahezu uneinholbaren Informationsvorsprung, der sich umso mehr vergrößert, je stärker der Zugang zu Informationen für Außenstehende aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen oder beschränkt wird (zu Auskunftsansprüchen der Presse gegen öffentliche Stellen siehe den Überblick bei *Soehring* 2010: 46ff.; *Burkhardt* 2006: 171ff.).

(4) *Fachbruderschaften*¹⁴ über Institutions- und Organisationsgrenzen hinweg: Vielfach sind Sicherheitspolitiker aus Legislative und Exekutive, aber auch Sicherheitsanbieter und -dienstleister aus der Privatwirtschaft durch gemeinsame berufliche oder fachspezifische Hintergründe, Vergangenheiten oder Fachverbände vernetzt. Dadurch können organisationale

¹⁴ In diesen Kontext können auch Arbeitskreise politischer Parteien (aus Politikern, Beamten und Wirtschaftsvertretern) zählen. Deren Tätigkeit reicht über das allgemein zu beobachtende Phänomen des Lobbyismus weit hinaus. Zu den Fachbruderschaften allgemein *Wagener* 1979.

und juristische Systemgrenzen (Staat – Private; Legislative – Exekutive) überwunden und letztlich überspielt werden.

Diese Liste ist durchaus ergänzungsfähig. Sie zeigt eine Porosität der Grenzen von Sicherheitsrecht, -politik und -kultur. Man kann die Bereiche unterscheiden, aber nicht abgrenzungsscharf trennen. Sie zeigt aber zugleich: Der Transfer vom einen in das andere System erfolgt weder automatisch noch einlinig: Es bedarf der Übersetzung. Der Übersetzer übernimmt neben der Transferierung von Inhalten auch immer einen Teil der Deutungs Aufgabe. Insoweit kann jeder Transfer von einem in den anderen Bereich mit einer Verschiebung der Bedeutungsgehalte von Begriffen und Sätzen, ihren Intentionen und Konsequenzen einhergehen. Dieser Transfer, namentlich auch zwischen Wissenschaft, Politik und Recht, gerade im Bereich der Sicherheit ist bislang sehr wenig untersucht.

III. Folgerungen

Gewiss: Hier handelt es sich nicht um Phänomene, die nur das Zusammenwirken von Sicherheitsrecht, -politik und -kultur beschreiben, sondern – wie oben beschrieben - auf alle Rechtsbereiche, Politiken und Kulturen zutreffen.

Die für uns zentrale Besonderheit liegt darin: Für Sicherheitskultur, -politik und -recht geht es immer (auch) um das richtige Verhältnis von Sicherheit und Freiheit sowie zwischen Sicherheit und Demokratie: Ohne ein ausreichendes Maß an Sicherheit gibt es keine Demokratie und ohne ein ausreichendes Maß an Freiheit gibt es erst recht keine Demokratie (*Gusy* 2011: 9) Deren Orientierung an der Sicherheitskultur im Volk kann nur dann zu einer ausgewogenen Balance von Sicherheit und Freiheit bei der politischen Gestaltung führen, wenn sie selbst demokratisch (im Sinne einer „demokratischen Sicherheitskultur“) ist.

(1) Die Zugrundelegung einer „demokratischen Sicherheitskultur“ ist deshalb so elementar für den Bestand der Demokratie, weil es bei der Gestaltung von Sicherheitspolitik und -recht nicht nur um die Frage gehen kann, wie die Gesellschaft am effektivsten vor (potenziellen) Gefahren und Risiken zu schützen ist, sondern auch immer darum, mit welchen möglichen Gefahren und Risiken die Gesellschaft zu leben bereit ist und welche sie nicht mehr toleriert. Denn die Arbeit mit (möglichen) Gefahren und Risiken kann immer nur auf Wahrscheinlichkeiten und Prognosen basieren (hierzu aktuell *Schneckener* 2011). Denn genau

wie in der Gesellschaft Ungewissheit bezüglich des Eintritts (potenzieller) Schäden, also des Bestehens von Gefahren und Risiken besteht und daraus erst Unsicherheit und Unsicherheitsgefühle resultieren,¹⁵ ist stets auch der Umgang der Politik und des Rechts mit Gefahren und Risiken von Ungewissheit geprägt. Wann eine Gefahr in einen Schaden umzuschlagen droht, oder aber wann ein Risiko zu nachteiligen Folgen führt, ist nicht kalkulierbar. Eine Rest-Unsicherheit und -Ungewissheit bei dem Umgang mit der Gefahr und dem Risiko bleibt also immer. Was wiederum bedeutet, dass es ein Leben ohne Ungewissheit und Unsicherheit nicht gibt und dass es in diesem Zusammenhang immer zu klären gilt, wie viel Unsicherheit für die Freiheit in Kauf zu nehmen ist und wie viel Sicherheit zu Lasten von Freiheit notwendig ist. Bei *Sicherheit* und *Freiheit* handelt es sich aber um gesellschaftliche Güter, sodass diese Entscheidung in einem demokratischen Prozess auf der Grundlage einer sicherheitskulturell angeleiteten Sicherheitspolitik getroffen werden muss.

(2) Ist es für den Bestand einer Demokratie wichtig, dass einer sicherheitspolitischen und -rechtlichen Gestaltung eine „demokratische Sicherheitskultur“ zugrunde liegt, so gilt es, diese zu stärken und in ihrem Bestand zu schützen. Dies ist Aufgabe von Sicherheitspolitik und -recht.¹⁶ Aufgabe der Politik kann es demzufolge nur sein, das Vertrauen und die Akzeptanz des Volkes in die Politik zu fördern und zu stärken. Der Bürger muss sich also sicher, darf sich aber nicht unfrei fühlen. Erreicht die Politik diesen Zustand, kann sie das Vertrauen der Bürger erlangen und so die Demokratie stabilisieren (hier *Gusy* 2010: 120f.). Dies ist kein nur output-orientiertes Denken, sondern bedarf seiner input-orientierten Abstützung. Durch Strukturen der Offenheit und Öffentlichkeit gibt er dem Bürger Partizipations- und Artikulationsmöglichkeiten.¹⁷ Nur wenn „die Staatsbürger die Grundprämissen der Demokratie und ihre Regeln akzeptieren sowie auf dem Boden dieser Grundüberzeugungen

¹⁵ Denn Sicherheit und Unsicherheit betrifft *Alle*, weil Gefahren *Allen* drohen können, aber nicht einschätzbar ist, was für Gefahren wann überhaupt drohen und welche Schäden eintreten. Dies führt zur Ungewissheit. Diese Ungewissheit verursacht Unsicherheit und lässt Sicherheits- bzw. Unsicherheitsgefühle und Sicherheitsbedürfnisse entstehen. Die aufgrund der Ungewissheit hinsichtlich der Gefährlichkeit einer (möglicherweise) eintretenden Situation stark von der realen Gefährlichkeit der Situation abweichen können. Denn die reale Gefährlichkeit ist gerade die Determinante, die nicht erkennbar ist. Wie stark das Unsicherheitsgefühl respektive das Bedürfnis nach Sicherheit jeweils ist, variiert von Person zu Person und hängt von einer persönlichen Risikoeinschätzung, Coping-Fähigkeit ab (hierzu mit Erläuterungen und Nachweisen *Schewe* 2009: 112f.). Wüsste man, wann, wo und ob überhaupt eine Gefahr droht, dann würde hinsichtlich dieser keine Ungewissheit mehr herrschen und man müsste nicht unsicher, sondern könnte sicher sein (*Gusy* 2010: 117). Dies ist aber nicht der Fall: Ungewissheit und Unsicherheit sind damit normale Zustände.

¹⁶ Lässt sich derzeit ein Wandel der Sicherheitskultur erkennen, in der das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit (zulasten der Freiheit) aus dem Gleichgewicht zu geraten droht, so kann dieser Wandel auch durch die Politik beeinflusst werden. Denn „Sicherheitskultur entsteht und wandelt sich im Wechselverhältnis von Politik, Gesellschaft und äußeren Bedrohungen“ (*Daase* 2011a: III).

¹⁷ Demzufolge Bedarf es eines transparenten parlamentarischen Prozesses. Nur dieser erbringt die notwendigen Legitimationsleistungen.

kontroverse politische Meinungen [...] gewaltfrei diskutieren, ist das langfristige Überleben der Demokratie gesichert.“ (Pickel/Pickel 2006: 51).

IV. Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Definition und Ermittlung von gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnissen ist eine Aufgabe der Geistes- und Gesellschaftswissenschaft. Sicherheitskultur, -politik und -recht beeinflussen sich kreislaufförmig wechselseitig. Diese Prozesse verlaufen jedoch infolge unterschiedlicher Zugangs- und Relevanzbedingungen durchaus asymmetrisch. Die Wissenschaft ist hier allerdings an zahlreichen Stellen noch eher am Anfang. Desiderata wissenschaftlicher Forschung sind (vergleiche hierzu auch Gusy 2010/2011)

- die bislang in Deutschland eher in den Kinderschuhen steckende Erforschung der Sicherheitskommunikation als gemeinsame Grundlage von Sicherheitskultur, -politik und -recht: Dazu zählen namentlich anspruchsvolle Analysen von Bedingungen und Wirkungen der Kommunikation von Gefährdungslagen, Bedrohungsanalysen und Sicherheitsbedürfnissen;
- eine realitätsnahe, methodisch elaborierte Beschreibung des Politikfeldes der Sicherheit in Abgrenzung zu anderen verwandten Feldern, der Organisation von Sicherheit und der Sicherheitsarchitektur einschließlich raumspezifischer Forschungen und Grenzziehungen: Vergleichsstudien, Sicherheitskulturen, systematischen Problemlösungen;
- eine Beschreibung der sicherheitstheoretischen Grundlagen der sicherheitspolitischen und -rechtlichen Diskussion einschließlich der sicherheitstheoretischen Grundlagen des Sicherheitsrechts, der Legitimationsnotwendigkeiten, -möglichkeiten und -defizite von Sicherheitspolitik, und Sicherheitsrecht auf den unterschiedlichen politischen Ebenen und Sektoren.

Offene Fragen sind hier etwa:

- *Wirkungsforschung*: Rezeption von Reizen/Reaktionen der Bevölkerung, die auch anders als erwartet ausfallen können (Terrorwarnungen). Zu dieser in jüngerer Zeit auch als „Bedrohungsforschung“ bezeichneten Richtung zählen auch Fragen der Sicherheit angesichts des demografischen Wandels.

- *Resilienzforschung* zu Fragen der individuellen, gesellschaftlichen und staatlichen Krisenbewältigung und des Ineinandergreifens verschiedener Krisenbewältigungsmechanismen.
- *Europäisierungs- und Globalisierungsforschung*: Inwieweit verschieben diese Phänomene Problemgenerierung, Problemwahrnehmung und Problemlösung(skapazität)en?

Literatur

- Abromeit, Heidrun/Stoiber, Michael (2006), *Demokratien im Vergleich. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme*, 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Benz, Arthur (Hg.) (2008), *Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse*. 2., überarb. und erw. Aufl., München: Oldenbourg.
- Böhm, Monika (2005), Risikoregulierung und Risikokommunikation als interdisziplinäres Problem, in: *NVwZ* (6), 609–614.
- Bug, Mathias u.a (2011), Strategien gegen die Unsicherheit. Europäische Sicherheitsmaßnahmen nach 9/11, in: *Die Friedens-Warte* (3-4).
- Burkhardt, Emanuel H. (2006), in: Löffler u.a. (Hg.), *Presserecht*, Kommentar, 5., neubearb. und erw. Aufl., München: Beck.
- Daase, Christopher (2011), Sicherheitskultur – Ein Konzept zur interdisziplinären Erforschung politischen und sozialen Wandels. In: *Sicherheit und Frieden* 29 (2), 59–65.
- Daase, Christopher (2011a), Sicherheitskultur (Editorial), in: *Sicherheit und Frieden* 29 (2), II.
- Daase, Christopher (2010), Wandel der Sicherheitskultur, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (50), 9–16.
- Fekete, Alexander u.a. (2011), Umwelt als Gefährdung – Wahrheit oder Wahrnehmung, in: Peter Zoche (Hg.), *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*, Bielefeld: transcript, 91–109.
- Fischer, Susanne/Masala, Carlo (2011), Wandel sich so Sicherheitskultur?, in: *Sicherheit und Frieden* 29 (2), 109-116.
- Frevort, Ute/Haupt Heinz-Gerhard (2005), *Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung*, Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Gareis, Sven Bernhard (2009), Die Organisation deutscher Sicherheitspolitik. Akteure, Kompetenzen, Verfahren und Perspektiven, in: Stephan Böckenförde (Hg.), *Deutsche Sicherheitspolitik. Herausforderungen, Akteure und Prozesse*. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 79–96.
- Gusy, Christoph (2011), *Grundrechte und Verfassungsschutz*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gusy, Christoph (2011a), Katastrophenkommunikation (...vor der Katastrophe...), in: Festschrift für Hans-Peter Bull (i.E.).
- Gusy, Christoph (2010/2011), Staat und Sicherheit – Der kooperative Präventionsstaat, in: Möllers/Van Ooyen (Hg.), *Jahrbuch öffentliche Sicherheit*, 1. Halbband, Verlagsort: Verlag für Polizeiwissenschaft, 21-28.
- Gusy, Christoph/Müller, Sebastian (2010), Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, in: Weidenfeld/Werner/Wessels, Wolfgang (Hg.), *Jahrbuch der Europäischen Integration*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos, 181–188.
- Gusy, Christoph (2010), Sicherheitskultur – Sicherheitspolitik – Sicherheitsrecht, in: *KritV*, 111–128.

- Gusy, Christoph (2010a), Vom neuen Sicherheitsbegriff zur neuen Sicherheitsarchitektur, in: *Verwaltungsarchiv* (3), 309-333.
- Gusy, Christoph/Worms, Christoph (2009), Grundgesetz und Internet, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (18-19), 26–32.
- Gusy, Christoph (2008), Informationsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, in: Hoffmann-Riem u.a. (Hg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, München: Beck, 221–304.
- Gusy, Christoph/Schewe, Christoph (2002), Die Rechts- und Asylpolitik der Europäischen Union, in: Werner Weidenfeld (Hg.), *Europa-Handbuch*, 2. aktualisierte und völlig überarb. Aufl., Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 342–358.
- Gusy, Christoph (1994), Vom Polizeirecht zum Sicherheitsrecht, in: *StWSStP*, S. 187–210.
- Hochhuth, Martin (2007), *Die Meinungsfreiheit im System des Grundgesetzes*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Jaeckel, Liv (2010), *Gefahrenabwehrrecht und Risikodogmatik*, Tübingen, Mohr Siebeck.
- Jäckel, Michael (2008), *Medienwirkungen. Ein Studienbuch zur Einführung*, 4., überarb. und erw. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Junk, Julian (2011), Globale Sicherheitskultur und die „Responsibility to Protect“, in: *Sicherheit und Frieden* 29 (2), 95-103.
- Kelsen, Hans (1963), *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, Aalen: Scienta Verlag.
- Kolliarakis, Georgios (2011), Die neue Ambivalenz in der Sicherheitspolitik als tiefer Kontext, in: *Sicherheit und Frieden* 29 (2), 72-78.
- Kötter, Matthias (2008), *Pfade des Sicherheitsrechts. Begriffe von Sicherheit und Autonomie im Spiegel der sicherheitsrechtlichen Debatte der Bundesrepublik Deutschland*, Baden-Baden: Nomos.
- Lange, Hans-Jürgen (2006), Innere Sicherheit und der Wandel von Staatlichkeit, in: Schmidt, Manfred G./Zohnöfer, Reimut (Hg.), *Regieren in der Bundesrepublik Deutschland. Innen- und Außenpolitik seit 1949*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 87–112.
- Lewinski, Kai von (2011), Recht auf Internet, in: *Rechtswissenschaft* (1), 70–94.
- Münc, Ingo von (2011), *Rechtspolitik und Rechtskultur. Kommentare zum Zustand der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin: Berliner Wiss.-Verl.
- Münkler, Herfried (Hg.) (2003), *Politikwissenschaft: Ein Grundkurs*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Nitz, Gerhard (2000), *Private und öffentliche Sicherheit*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Nullmeier, Frank/Wiesener, Achim (2003), Policy Forschung und Verwaltungswissenschaft, in: Münkler, Herfried (Hg.), *Politikwissenschaft: Ein Grundkurs*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 286-324.
- Olson, Manacur (1971), *The logic of collective action. Public goods and the theory of groups*, Cambridge, Mass: Harvard Univ. Pr.
- Pernthaler, Peter (1996), *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*, 2. neub. Aufl., Wien (u.a): Springer.
- Pickel, Susanne/Pickel, Gert (2006), *Politische Kultur und Demokratieforschung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Reinke de Buitrago, Sybille (2010), What Does Culture Have to Do with EU Security Governance?, in: Erhardt, Hans-Georg u.a. (Hg.), *Security Governance in und für Europa*, Baden-Baden: Nomos, 73–91.
- Sarcinelli, Ulrich (2011), *Politische Kommunikation in Deutschland. Medien und Politikvermittlung im demokratischen System*, 3., erw. und überarb. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Scherzberg, Arno/Lepsius Oliver (2004), Risikosteuerung durch Verwaltungsrecht: Ermöglichung oder Begrenzung von Innovation, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* (Hg.), Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften, 214–343.
- Schewe, Christoph (2009), *Das Sicherheitsgefühl und die Polizei*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Schneckener, Ulrich (2011), Zehn Jahre nach 9/11: Zum politischen Umgang mit dem „Terrorisiko“, in: *Politische Vierteljahresschrift (PVS)*, 52, 3/2011, 355–372.
- Soehring, Jörg (2010), *Presserecht. Recherche, Darstellung und Haftung im Recht der Medien*, 4., vollst. über. Aufl., Köln: O. Schmidt.
- Steinmetz, Willibald (Hg.) (2007), *"Politik". Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit*, Frankfurt am Main: Campus.
- Stober, Rolf/Olschok Harald (Hg.) (2004), *Handbuch des Sicherheitsgewerberechts*, München: Beck.
- Suhr, Oliver (2011), Art. 29 ff., in: Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hg.), *EUV, AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*, Kommentar, 4. Aufl., München: Beck.
- Wagener, Frido (1979), Der öffentliche Dienst im Staat der Gegenwart, in: Denninger, Erhard u.a. (Hg.), *Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Bonn vom 4.-7. Oktober 1978*, Berlin/New York: W. de Gruyter, 215–266.
- Worms, Christoph (2009), Das Internet und die Grundrechte – Neue Gewährleistungspflichten als Ausdruck von Verfassungswandel?, in: *Recht und Politik* (3), 138–145.
- Zoche, Peter (Hg.) (2011), *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*, Bielefeld: transcript.